

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 180
September/Oktober 2013

IDURS 
Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

EuGH konkretisierte den Behördenbegriff der Umweltinformationsrichtlinie

Der Behördenbegriff nach Umweltinformationsrecht ist durch den EuGH in einem Urteil vom Juli 2013 näher konkretisiert und erweitert worden: Anders als im deutschen Recht vorgesehen, sind von der Informationspflicht nur Behörden ausgenommen, die im Rahmen eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens handeln.

Seite.....50

Beteiligungsrechte eines Naturschutzverbandes gelten auch bei Flugübungen der Bundeswehr

In einem Urteil vom April 2013 zum Truppenübungsplatz Colbitz-Letzlinger Heide hat das BVerwG klargestellt, dass die Sonderregeln für die Bundeswehr im Luftverkehrsrecht keinen Freibrief bedeuten, in FFH-Gebieten Tiefflüge ohne Anhörung von Naturschutzverbänden zuzulassen.

Seite.....52

BVerwG: Vorlage an den EuGH zum Verschlechterungsverbot

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wird nach Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom Juli in Kürze entscheiden, ob das Verschlechterungsverbot in § 4 Abs. 1 Buchs. a) 1) WRRL eine bloße Zielvorgabe ist oder aber eine Verpflichtung zur Versagung eines Projektes, wenn dieses eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers verursachen kann. Bei letzterer wünschenswerter Auslegung würde die ökologische Komponente des Gewässerschutzrechts erheblich gestärkt.

Seite.....54

Festsetzungen im Bebauungsplan zugunsten gesetzlich geschützter Biotope

Ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom Juli 2013 bestätigt die Möglichkeiten von Gemeinden, durch Festsetzungen im Bebauungsplan vorhandene Biotope zu schützen und die Ausbreitung umweltbelastender Gewerbebetriebe zu stoppen.

Seite.....56

Aus der Anfragenpraxis

Eine Antwort auf die Frage: Unter welchen Voraussetzungen ist die Entlassung von Flächen aus Landschaftsschutzgebieten zulässig?

Seite.....56

Buchbesprechungen

- Erich Gassner: Landschaftsschutzrecht
- Öffentlichkeit beteiligen, Planungsrechtliche Beteiligungsmöglichkeiten heute und in der Perspektive; (Auch) Ein Handbuch für Bürgerinnen und Bürger
- Bielenberg/Runkel/Spannowsky u.a.: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder

Seite.....57

Veranstaltungshinweis

Seite.....59

IDUR-Publikation: Praxisleitfaden Umweltschadensrecht

Seite.....59

IDUR - intern

Seite.....60

EuGH konkretisierte den Behördenbegriff der Umweltinformationsrichtlinie

Von RA Tobias Kroll, Frankfurt am Main

EuGH, Urteil vom 18. Juli 2013, Rechtssache C-515/11

Einführung

Der Zugang zu Umweltinformationen als Instrument zur Transparenz und faktischen Kontrolle von Verwaltungshandeln zur Verbesserung des Umweltschutzes ist durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom Juli 2013 zum Behördenbegriff der Umweltinformationsrichtlinie (UIRL) weiter geschärft worden.

Ein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen besteht nur dann, wenn er an eine Behörde im Sinne der UIRL gerichtet wird. Der Begriff der Behörde wird in Art. 2 Nr. 2 Abs. 1 RL 2003/4/EG (UIRL) näher definiert. Zu den Behörden zählen insbesondere die Regierung oder andere Stellen der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, aber unter bestimmten Bedingungen auch natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts. Allerdings erlaubt Art. 2 Nr. 2 Satz 2 UIRL es den Mitgliedstaaten vorzusehen, dass diese Begriffsbestimmung keine Gremien oder Einrichtungen umfasst, soweit sie in gesetzgebender Eigenschaft handeln.

Von diesem eingeräumten Recht haben der Bundes- und die Landesgesetzgeber bei der Umsetzung der UIRL in nationales Recht Gebrauch gemacht. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 UIG auf Bundesebene heißt es zwar, dass informationspflichtige Stellen die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung sind sowie Gremien, die diese Stellen beraten und die deren Mitglieder beruft. Nach der Begriffsdefinition des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 lit. a) UIG gehören zu den informationspflichtigen Stellen aber nicht die obersten Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in den Umweltinformationsgesetzen der Länder. Manche Länder, wie etwa Baden-Württemberg, haben dabei die Informationspflicht nur ausgeschlossen für die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a UIG BaWü). Andere Länder, wie etwa Rheinland-Pfalz, sind noch

weiter gegangen und haben einen Informationszugangsanspruch für nahezu alle Fälle von Rechtsetzungstätigkeit ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 UIG RLP), also etwa auch für die Setzung von Ortsrecht im Wege von Satzungen.

Der Ausgangsfall

In dem Ausgangsfall, der zur Vorlagefrage an den EuGH führte, ging es einer anerkannten Umweltschutzvereinigung (der Deutschen Umwelthilfe) um den Zugang zu einem Schriftwechsel, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Vertretern der deutschen Automobilindustrie geführt hatte. Dieser Schriftwechsel fand im Vorfeld des Erlasses der Ersten Verordnung zur Änderung der Pkw - Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung vom 22. August 2011 statt.

Das Wirtschaftsministerium hatte den Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen mit Verweis auf den Zusammenhang des Schriftwechsels mit dem Erlass einer Rechtsverordnung entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 lit. a) UIG abgelehnt. Die Umweltschutzvereinigung legte Klage beim Verwaltungsgericht Berlin ein und machte die Nichtigkeit des Bescheides geltend, da der Ausschluss vom Informationszugangsrecht aufgrund fehlender Behördeneigenschaften gegen die Vorgaben des Art. 2 Nr. 2 Satz 2 UIRL verstoße.

Der Beschluss des VG Berlin

Das Verwaltungsgericht Berlin hat den Rechtsstreit ausgesetzt, weil es sich außer Stande sah, eine eigenständige Auslegung der UIRL vorzunehmen. Vielmehr hat es dem EuGH folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist Art. 2 Nr. 2 Satz 2 UIRL dahin auszulegen, dass ein Handeln in gesetzgebender Eigenschaft auch bei Tätigkeiten von Gremien und Einrichtungen gegeben ist, die die Rechtsetzung durch die Exekutive aufgrund einer Ermächtigung durch ein Parlamentsgesetz betreffen?
2. Sofern die Frage zu Nr. 1 bejaht wird: Werden solche Gremien und Einrichtungen dauerhaft oder nur für die Zeit bis zum Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens von dem Begriff der „Behörde“ nicht erfasst?

Zur Begründung verweist es zunächst darauf, dass es sich bei den begehrten Informationen grundsätzlich um Umweltinformationen handelt.

Denn die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung befaße sich mit Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, Kohlendioxid-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen. Die durch die Verordnung vorgegebene Information der Verbraucher vor Abschluss eines Kaufvertrages könne sich auf deren Kaufentscheidung auswirken. Die Kaufentscheidung wiederum sei maßgeblich dafür, welche Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr geführt werden und Kohlendioxid emittieren. Die Höhe der Kohlendioxid-Emissionen der im Straßenverkehr geführten (neuen) Kraftfahrzeuge wirke sich schließlich auf Luft und Atmosphäre aus. Da nach dem geltenden deutschen Recht aber wegen mangelnder Behördeneigenschaft und auch ansonsten nicht bestehender Informationspflicht kein Zugang zu dem begehrten Schriftverkehr bestehe, komme es auf die Entscheidung der Vorlagefragen an.

Mit Blick auf die erste Vorlagefrage hat das VG Berlin dargestellt, dass der in Art. 2 Nr. 2 Satz 2 UIRL verwandte Begriff des Handelns in gesetzgebender Eigenschaft weit in dem Sinne verstanden werden könne, dass hiervon jegliche Schaffung abstrakt-genereller Bestimmungen erfasst wird. Er könne aber auch eng gemeint sein, dahingehend, dass unter einem Handeln in gesetzgebender Eigenschaft nur die auf den Erlass eines Parlamentsgesetzes betreffende Tätigkeit erfasst sein soll. Der Wortlaut der deutschen Fassung der UIRL sei insoweit offen. Andere sprachliche Fassungen könnten eher auf das zuletzt genannte Verständnis der Bestimmung hindeuten. Hierfür spreche, dass in der vorgenannten Richtlinie das Streben nach mehr Transparenz zum Ausdruck kommt, weshalb die Richtlinie im Zweifel im Sinne einer die Transparenz und den Zugang zu Informationen begünstigenden Regelung interpretiert werden sollte und Bestimmungen, die den Geltungsbereich der Richtlinie insoweit begrenzen deshalb eng auszulegen seien.

Die zweite Vorlagefrage geht von der Basis aus, dass neben der parlamentarischen Gesetzgebungstätigkeit auch andere Rechtssetzungsvorgänge zu einem Ausschluss von der Informationspflicht entsprechend Art. 2 Nr. 2 Satz 2 UIRL berechtigen könnten. Wenn das der Fall wäre, sei nach dem VG Berlin weiter zu klären, ob die an der Rechtsetzung beteiligten Gremien und Einrichtungen nur für die Zeit bis zum Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens aus dem Behördenbegriff herausfallen oder ob der Ausschluss

auch über den Zeitpunkt des Verfahrensendes hinauswirke, also auch nach der Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt fortgelte. Dem Wortlaut des Art. 2 Nr. 2 Satz 2 UIRL sei insoweit keine Beschränkung zu entnehmen. Sie könnte sich aber aus dem Sinn und Zweck der Bestimmung ergeben, der darin liegen könnte, (nur) einen ungestörten Ablauf des Rechtsetzungsverfahrens zu ermöglichen.

Die Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 18.07.2013 - Rechtssache C-515/11 - nunmehr klargestellt, dass Art. 2 Nr. 2 Satz 2 UIRL dahin auszulegen ist, dass die den Mitgliedstaaten eingeräumte Befugnis, „Gremien oder Einrichtungen ... , soweit sie in ... gesetzgebender Eigenschaft handeln“, nicht als Behörden anzusehen, die Zugang zu Umweltinformationen gewähren müssen, nicht für Ministerien gelten kann, wenn sie Recht ausarbeiten und setzen, das im Rang unter einem Gesetz steht. Mit anderen Worten: Nur wenn einer Behörde in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren eine Aufgabe zukommt, kann sie nach dem nationalen Recht als „Nicht-Behörde“ bzw. als nicht informationspflichtige Stelle definiert werden.

Denn sowohl der Wortlaut von Art. 2 Nr. 2 Satz 2 UIRL als auch das mit dem Übereinkommen von Aarhus und der UIRL verfolgte Ziel, das Recht auf Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Umweltinformationen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Informationen selbstverständlich zunehmend öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden, führen zu einer engen Auslegung, wonach nur solche Verfahren von Art. 2 Nr. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4 erfasst werden, die zum Erlass eines Gesetzes oder einer gleichrangigen Rechtsnorm führen können. Es seien nämlich gerade die Eigenart und die charakteristischen Merkmale des Gesetzgebungsverfahrens, die vom Standpunkt des Rechts auf Information aus gesehen, wie es sowohl im Übereinkommen von Aarhus als auch in der UIRL vorgesehen ist, die Sonderregelung für Rechtsakte, die in gesetzgebender Eigenschaft erlassen werden, rechtfertigen. In Anbetracht der Ziele der Richtlinie rechtfertigten nur der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens zum Erlass von Gesetzen und die charakteristischen Merkmale des Gesetzgebungsverfahrens, das normalerweise die Information der Öffentlichkeit hinreichend gewährleistet, dass die Gremien, die die gesetzgebende Gewalt ausüben oder an ihr mitwirken, von

den Informationspflichten nach der Richtlinie befreit werden. Allein der Charakter des fraglichen Rechtsakts, insbesondere der Umstand, dass es sich um einen Rechtsakt mit allgemeiner Geltung handeln sollte, könne daher das Gremium, das ihn erlässt, nicht von den sich aus der Richtlinie ergebenden Informationspflichten befreien.

Für diese Auslegung sprächen Wortlaut und Systematik des Übereinkommens von Aarhus, unter dessen Heranziehung die UIRL auszulegen sei. Das Übereinkommen von Aarhus unterscheidet nämlich zwischen der Regelung für Gesetzgebungsakte und der Regelung für exekutive Rechtsakte. Während Art. 2 Nr. 2 Satz 2 des Übereinkommens von Aarhus den Vertragsstaaten erlaube, den Zugang zu Dokumenten im Besitz von „in gesetzgebender Eigenschaft“ handelnden Behörden zu verweigern, verpflichtet Art. 8 sie hingegen, während der „Vorbereitung exekutiver Vorschriften“ eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung zu fördern.

Da es im Unionsrecht an einer Klarstellung fehlt, was für die Anwendung von Art. 2 Nr. 2 Satz 2 UIRL unter einem Gesetz oder einer gleichrangigen Rechtsnorm zu verstehen ist, richtet sich diese Beurteilung unter dem Vorbehalt, dass die praktische Wirksamkeit der Richtlinie nicht beeinträchtigt wird, nach dem Recht der Mitgliedstaaten.

Da der EuGH die erste Vorlagefrage letztlich verneint hat, sah er keine Notwendigkeit mehr, auf die zweite Vorlagefrage zu antworten.

Konsequenzen für die Praxis

Eine eher rechtliche Konsequenz des EuGH Urteils ist, dass sowohl das UIG auf Bundesebene als auch die entsprechenden Landes-UIGs in ihren Begriffsdefinitionen zur informationspflichtigen Stelle geändert werden müssen. Denn die Regelungen der UIGs, Behörden auch dann keiner Informationspflicht zu unterwerfen, wenn sie nicht an einem Gesetzgebungsverfahren, sondern nur an einem Rechtsverordnungs- oder gar Satzungsverfahrens beteiligt sind, erweisen sich nach diesem Urteil als nicht unionsrechtskonform.

Eine eher praktische Konsequenz ergibt sich aus einem viel weiteren Zugang zu Umweltinformationen. Viele Umweltgesetze enthalten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Für die Anwendung von Umweltgesetzen ist eine handhabbare Rechtsverordnung,

die nähere Angaben zu Grenz- und/oder Schwellenwerten, Verfahrensweisen und sonstigen besonderen Rechten und/oder Pflichten machen, geradezu notwendige Voraussetzung. Rechtsverordnungen sind für die Verwaltungspraxis oftmals von besonderer Bedeutung. Insbesondere dann, wenn es keine strikten Vorgaben seitens des Unions-, Bundes- oder Landesrechts für die Umsetzung bestimmter Vorgaben in Rechtsverordnungen gibt, kann man auf Grundlage eines Umweltinformationszugangs zu den „Hintergrunddokumenten“ besser verstehen, warum die in einer Rechtsverordnung enthaltenen Vorgaben gerade so sind, wie sie sind, und nicht anders. Der Werdegang der Verordnung sowie die eingeflossenen Erkenntnisse von Fachleuten und die Einflussnahme der unterschiedlichen Lobbygruppen können dabei sehr erhellend sein. Diese Erkenntnisse können einerseits wiederum Anknüpfungspunkt für eine sicherere Abschätzung der Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln, der eingehenderen und detaillierteren Rechtskontrolle in Klageverfahren und möglicherweise sogar erst Grundlage für den Erfolg einer Klage sein. Andererseits bieten diese Erkenntnisse bislang unbeteiligten Gruppen und Interessenverbänden die Möglichkeit, sich ihrerseits effizient für ihre Interessen in der Öffentlichkeit und in einen zukünftigen Prozess politischer Meinungsbildung einzubringen.

Beteiligungsrechte eines Naturschutzverbandes gelten auch bei Flugübungen der Bundeswehr

Von Karl Stracke, Frankfurt am Main

BVerwG, Urteil vom 10. April 2013, Az. 4 C 3.12

Anerkannten Naturschutzverbänden ist auch bei Tiefflugübungen der Bundeswehr über Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) das Recht zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigen-gutachten zu gewähren, wenn die Tiefflüge zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes führen können. § 30 Abs. 1 LuftVG, welcher für die Bundeswehr eine Sonderbefugnis enthält, von dem gesetzlich vorgeschriebenen Verhalten im Luftraum abzuweichen, ermöglicht keinen Dispens von der Einhaltung formeller Vorgaben anderer Fachgesetze. Auch bei der Durchführung militärischer Übungen sind daher die na-

turschutzrechtlich obligatorischen Verfahrensschritte einzuhalten.

1.) Hintergrund des Verfahrens

Die Colbitz-Letzlinger Heide ist einer der größten militärischen Übungsplätze in Europa. Der dortige Luftraum wurde in der Vergangenheit zur Durchführung militärischer Übungsflüge unterhalb von 600 m, sogenannter Tiefflüge, benutzt. Gleichzeitig ist die Heide auch ein anerkanntes Vogelschutzgebiet und wurde durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2009 in die Liste der FFH-Gebiete aufgenommen. Im Zeitraum März bis Juli halten sich dort zahlreiche Brutvögel verschiedenster Arten auf, deren Bruterfolg nach Ansicht von Naturschützern durch die Tiefflüge gefährdet wird.

Der Nabu-Niedersachsen hatte sich daher bereits im April 2008 in einem einstweiligen Verfügungsverfahren an das Verwaltungsgericht Magdeburg gewandt, um die Tiefflüge der Bundeswehr solange zu stoppen, bis diese ihm Gelegenheit gegeben hat, seine naturschutzrechtlichen Beteiligungsrechte wahrzunehmen.

Das VG Magdeburg hatte dies mit Beschluss vom 21.04.2008 (Az. 1 B 122/08 MD) zunächst abgelehnt. In nächster Instanz gab das OVG Magdeburg dem Nabu-Begehren noch am selben Tag statt (Az. 2 M 94/08) und untersagte der Bundeswehr im Wege einer einstweiligen Anordnung die Durchführung von Tiefflügen. In dem folgenden Hauptsacheverfahren begehrte der Nabu dann die Feststellung, dass er als anerkannter Naturschutzverband einen Anspruch darauf habe, vor der Entscheidung der Bundeswehr über die Durchführung der Tiefflüge beteiligt zu werden. Dies wurde zunächst sowohl vom VG Magdeburg mit Urteil vom 1.3.2010 (Az. VG 1 A 246/08 MD) als auch vom OVG Magdeburg mit Urteil vom 12.05.2011 (Az. OVG 2 L 30/10) zurückgewiesen.

Das OVG hatte argumentiert, § 30 Abs. 1 LuftVG nehme im Hinblick auf die mit Verfassungsrang versehenen Belange der äußeren Sicherheit und der Landesverteidigung im Regelungszusammenhang des Luftverkehrsrechts eine Sonderstellung ein, aus der sich nicht nur ein Dispens von den materiell rechtlichen Vorgaben des Luftverkehrsrechts, sondern auch von der Einhaltung formeller Vorgaben anderer Fachgesetze ergebe. Die Befugnis der Bundeswehr, das Verhalten im Luftraum in eigener Zuständigkeit zu regeln, umfasse neben der Befugnis zur Überprüfung der materiellen Anforderun-

gen des Naturschutzrechts, auch eine Freistellung von den Verfahrensanforderungen des § 34 BNatSchG. Eine Beteiligung der Naturschutzverbände gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG aufgrund einer Ausnahme- und Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG sei deshalb ausgeschlossen. Daher bedürfe es auch keiner Feststellung, ob Flugübungen unterhalb einer Höhe von 600 m eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes darstellen und eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34, Abs. 1, Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfordern könnten.

2.) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Die gegen das OVG-Urteil eingelegte Revision hatte nun Erfolg: Das BVerwG hat entschieden, dass die habitatschutzrechtlichen Verfahrensschritte gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 BNatSchG auch im Rahmen der Sonderbefugnis der Bundeswehr aus § 30 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 LuftVG gelten und das Verfahren an das OVG zurückgewiesen. Daher muss vom OVG festgestellt werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Tiefflüge der Bundeswehr vorliegt. Wird dies bejaht, haben die anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG das Recht zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten.

3.) Die (weiteren) Urteilsgründe

Das BVerwG verneint, dass § 30 Abs. 1 LuftVG über die Möglichkeit zur Abweichung von luftverkehrsrechtlichen Vorschriften auch eine Freistellung von naturschutzrechtlichen Verfahrensanforderungen vorsieht. Weder der Wortlaut noch die Gesetzesmaterialien ließen eine solche Auslegung zu. Auch der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr oder Effektivitätsgesichtspunkte würden eine Freistellung der Bundeswehr von den naturschutzrechtlichen Prüfpflichten nicht erfordern. Vielmehr sei formelles und materielles Recht im Rahmen des § 34 BNatSchG untrennbar miteinander verwoben. Die Überprüfung, ob die materiellen Voraussetzungen des § 34 BNatSchG vorliegen, sei nur bei der Einhaltung der vorgegebenen Verfahrensschritte zu bewerkstelligen. Die Verträglichkeitsprüfung setze aber voraus, dass auf Grundlage der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete ausgeschlossen sei. Die Verträglichkeitsprüfung

und eine gegebenenfalls erforderliche Abweichungsentscheidung seien vor der Zulassung eines habitatschutzrechtlich relevanten Projekts zwingend durchzuführende Verfahrensschritte. Bei der gegebenenfalls erforderlichen habitatschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung seien den anerkannten Naturschutzvereinigungen aber gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG die Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. Zudem hingen die Mitwirkungsrechte des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG nicht davon ab, ob das Trägerverfahren, innerhalb dessen die naturschutzrechtlichen Verfahrensschritte abzuhandeln seien, eine nach außen wirkende Tätigkeit der Behörde i.S.d. § 9 VwVfG sei. Denn der Wortlaut des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, der auch die Mitwirkung für den Fall zulässt, dass eine Befreiung von Geboten oder Verboten zum Schutz von FFH-Gebieten durch "andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden", gebiete ebenso Mitwirkungsrechte bei einer nicht nach außen wirkenden Tätigkeit einer Behörde. Schließlich werde durch die Mitwirkung der Naturschutzverbände der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr nicht gefährdet, da die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen verfahrensrechtlich auf die Vorbereitung der Entscheidung und inhaltlich auf die Einbringung naturschutzfachlichen Sachverständnisses beschränkt sei. Dadurch werde der Beurteilungsspielraum, den die Bundeswehr bei der Konkretisierung der zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages notwendigen Maßnahmen hat, nicht unterlaufen.

Hinweis:

Bis zur Rechtskraft der nun folgenden Entscheidung des OVG Magdeburg wird es, wegen der noch bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung gültigen einstweiligen Anordnung des OVG Magdeburg aus dem Jahre 2008, weiterhin keine Tiefflüge über der Colbitz-Letzlinger Heide geben.

BVerwG: Vorlage an den EuGH zum Verschlechterungsverbot

Von RA Dr. Bernd Söhnlein, Neumarkt

Besprechung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2013 – 7 A 20.11 (Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zum Begriff „Verschlechterung des

Zustands“ in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) i) Wasserrahmenrichtlinie

Mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie der EU (RL 2000/60/EG im Folgenden: WRRL) befasste sich das Bundesverwaltungsgericht erstmals eingehend mit der zentralen Vorschrift der Richtlinie, dem in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) i) verankerten Verschlechterungsverbot.

Gegenstand der Klage einer anerkannten Naturschutzvereinigung ist der Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, der das Ausbaggern der Fahrrinne der Weser und das Verklappen des Baggergutes in der Außen- und Unterweser zulässt. Dies würde in den betroffenen Flussabschnitten insbesondere zu Änderungen der Strömungsgeschwindigkeiten, der Tidehoch- und Niedrigwasserstände und des Salzgehaltes führen.

Das Bundesverwaltungsgericht, das erst- und letztinstanzlich für die Klage zuständig ist, hat dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen zur Auslegung des Art. 4 der WRRL vorgelegt.

Mit der Vorlage an den EuGH will das Bundesverwaltungsgericht klären lassen, ob ein Mitgliedsstaat verpflichtet ist, die Zulassung eines Projektes zu versagen, wenn dieses Projekt eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers verursachen kann, oder ob es sich um eine bloße Zielvorgabe handelt (1). In diesem Zusammenhang will das Bundesverwaltungsgericht wissen, ob der Begriff der Verschlechterung des Zustandes dahin auszulegen ist, dass er nur eine nachteilige Veränderung erfasst, die zu einer Einstufung des Gewässers in eine niedrigere Klasse führt, oder ob jede nachteilige Veränderung unzulässig ist (2). Falls Letzteres zutrifft, soll der EuGH sich dazu äußern, wann eine Verschlechterung überhaupt vorliegt (3).

Schließlich soll geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Projekt untersagt werden muss, wenn es die Erreichung eines guten Zustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustandes zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (4).

Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorschriften des Art. 4 WRRL im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in den §§ 27-31 (Oberflächengewässer),

§ 44 (Küstengewässer), § 45a – 45g (Meeresgewässer) und § 47 (Grundwasser) umgesetzt.

Frage (1):

Das Bundesverwaltungsgericht wirft die Frage auf, ob § 27 WHG im Rahmen von Genehmigungsverfahren eine zwingend zu beachtende Regelung darstellt. Nach dieser Vorschrift sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer beziehen sich diese Vorgaben auf das ökologische Potenzial anstelle des ökologischen Zustandes.

Wäre § 27 WHG (resp. Art. 4 Abs. 1 WRRL) dagegen nur eine Zielvorgabe, wären die Bewirtschaftungsziele nur ein Belang von vielen Belangen, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Das Bundesverwaltungsgericht verhehlt nicht, dass es zu einer Auslegung des § 27 WHG als strikt zu beachtende Rechtsvorschrift neigt. Diese Auslegung entspreche der Zielsetzung der Richtlinie und dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 WRRL.

Frage (2):

Die Planfeststellungsbehörde war zu dem Ergebnis gelangt, dass die Gewässerökologie der Weser durch das Projekt nachteilig verändert wird. Das Ökosystem des Weserästuars entferne sich dadurch weiter vom naturnahen historischen Zustand, die Auswirkungen der vorangegangenen Ausbauten würden „schwach verstärkt“. Eine Verschlechterung im Sinne des § 27 WHG liege aber nicht vor, weil sich die Zustandsklasse des Gewässers insgesamt nicht verändere.

Das Bundesverwaltungsgericht zweifelt diese Rechtsansicht an. Schon der Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) i) WRRL verbiete allgemein eine Verschlechterung von Oberflächengewässern. Eine Verschlechterung innerhalb einer Zustandsklasse laufe dem Ziel der WRRL zuwider, den Zustand aquatischer Ökosysteme zu verbessern.

Diese Auslegung sei aber nicht zweifelsfrei aus der WRRL abzuleiten, so dass eine Klärung durch den EuGH erforderlich sei.

Frage (3):

In engem Zusammenhang mit der Frage (2) steht die Frage, ob eine Verschlechterung außer in Bagatellfällen bei jeder nachteiligen Veränderung anzunehmen sei, oder ob nur erhebliche Verschlechterungen des Zustandes/Potenzials rechtlich relevant sind. Unerheblich könnten danach Veränderungen sein, die sich nur kleinräumig auswirken oder vorübergehend auswirken.

Auch hier neigt das Bundesverwaltungsgericht dazu, die WRRL im Sinne des Gewässerschutzes streng auszulegen, so dass grundsätzlich jede Einwirkung in ökologischer oder chemischer Hinsicht nachteilig wäre.

Frage (4):

Die Frage (4) bezieht sich auf die Position der Planfeststellungsbehörde, die dem Verbesserungsgebot eine eigenständige Bedeutung für die Zulassung des Projektes absprach. Wenn man sich nämlich der Auffassung der Behörde anschliesse, dass eine von Rechts wegen verbottene Verschlechterung der Weser nicht zu erwarten sei, könnte das Vorhaben an dem Verbesserungsgebot scheitern, wenn das Verbot langfristig einer Verbesserung des Gewässerzustandes entgegenstehe.

Das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls will dem Verbesserungsgebot eine eigenständige Funktion zuerkennen.

Wenn der EuGH die Vorlagefragen im Sinne der Rechtsmeinung beantworten würde, die das Bundesverwaltungsgericht in dem Beschluss geäußert hat, würde die ökologische Komponente des Gewässerschutzes erheblich gestärkt werden. Die meisten Vorhaben, die auf Oberflächen-, Küsten-, Meeressgewässer oder das Grundwasser nachteilig einwirken, müssten sich dann einer strengen Zulassungsprüfung unterziehen. Sie müssten dann die Hürde des § 31 WHG überwinden, nach der nur ausnahmsweise eine Verschlechterung eines Gewässers erlaubt werden darf (z.B. bei einem übergeordnetem öffentlichen Interesse bei gleichzeitiger Alternativenprüfung und weitgehenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Der Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts ist deshalb in seiner Bedeutung für das Gewässerschutzrecht gar nicht hoch genug einzuschätzen.

Festsetzungen im Bebauungsplan zugunsten gesetzlich geschützter Biotope

Von RAin U. Philipp-Gerlach,
Frankfurt am Main

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte über die Wirksamkeit eines Bebauungsplanes zu entscheiden (Urteil vom 30. Juli 2013 – 1 N 11.2538 –). Die Festsetzungen im Bebauungsplan, die dem Schutz des Gewässers und seiner Ufer dienen, wurden als rechtmäßig anerkannt. Geklagt hatte ein Gewerbetreibender, der im Plangebiet mehrere Gewerbebetriebe führt.

Die Gemeinde, die den Bebauungsplan aufgestellt hat, wollte einer als Fehlentwicklung angesehenen Verstärkung der gewerblichen Tätigkeit (Bauschuttzubereitung und Kompostierung) in dem landschaftlich sensiblen, landwirtschaftlich geprägten Gebiet entgegentreten, den Bestand und die Entwicklung des Landschafts- und Gartenbaubetriebs aber sichern. Der Gewerbetreibende war der Auffassung, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans seinen Gewerbebetrieb zu stark einschränken würden. Die Gemeinde argumentierte, dass es ihren Zielen entspräche, im Plangebiet keine weiteren gewerblichen Nutzungen, insbesondere keine Anlagen zur Aufbereitung und zur Lagerung von Bauschutt zuzulassen.

Das Gericht hat die planerische Absicht der Gemeinde, der Fehlentwicklung des Gebietes Einhalt zu gebieten, und im Wesentlichen auch die hierzu getroffenen Festlegungen bestätigt. In naturschutzrechtlicher Hinsicht legt das Gericht die Regelungen zum gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) seiner Entscheidung zugrunde und stellt fest, dass der Bebauungsplan zu Recht Flächen und Maßnahmen zum Schutz des Baches und seiner Ufer festgesetzt hat:

„Nicht zu beanstanden sind auch die in A.10 A festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Randbereiche der Rott und ihrer Zuflüsse. Die als Biotop kartierte Rott sowie die ebenfalls als Biotop kartierten naturnahen Bachsysteme im Südteil des Rotter Forstes genießen den Schutz des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, der Handlungen verbietet, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können. Gestützt auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB konnte die Antragsgegnerin diesen gesetzlichen Schutz räumlich und inhaltlich konkretisieren und einen Schutzstreifen entlang der Bäche

unter Einschluss der uferbegleitenden Vegetation ausweisen, in dem zur Sicherung und Wiederherstellung der naturnahen Bachufer Maßnahmen der Uferverbauung und des Wegebaus, die Ablagerung von Bauschutt und anderen Materialien sowie die Errichtung von Zäunen zu unterlassen oder zu beseitigen sind.“

Das Gericht bestätigt auch die Festsetzungen zur Wiederherstellung naturnaher Bachläufe. Allerdings würden hieraus keine unmittelbaren Handlungspflichten für den Grundstückseigentümer resultieren. Vielmehr würden diese Festsetzungen durch Anordnungen der Naturschutzbehörden nach § 17 Abs. 8 BNatSchG oder durch Duldungsverpflichtungen der Antragsgegnerin nach § 179 Abs. 1 BauGB umgesetzt werden müssen. Dabei wäre dann im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang Eingriffe in den Naturhaushalt rückgängig zu machen sind.

Aus der Anfragenpraxis

Anfrage: Unter welchen Voraussetzungen ist die Entlassung von Flächen aus Landschaftsschutzgebieten zulässig?

Von Karl Stracke, Frankfurt am Main

Die Ausgliederung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet ist als actus contrarius (gegenteiliger Akt) zu der Ausweisung einer Fläche als Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich möglich. Dem Gesetz- oder Verordnungsgeber kommt dabei ein weiter Ermessensspielraum zu. Denn es besteht im Allgemeinen keine Pflicht, bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz zu stellen. Nur für die europarechtlich vorgegebenen Natura 2000 Gebiete und die seltenen Fälle, in denen andernfalls schutzwürdige Bereiche von überragender Bedeutung mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich beeinträchtigt oder vernichtet würden, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein Gebiet zwingend unter Schutz zu stellen. Andernfalls steht es im Ermessen des Gesetz- oder Verordnungsgebers, durch eine Änderungsverordnung bestimmte Teile eines Landschaftsschutzgebietes aus diesem wieder auszugliedern bzw. Landschaftsschutzgebiete gänzlich aufzulösen, sofern den besonderen Schutzzwecken dieses Gebietes entgegenstehende, überwiegende sachliche Gründe die Zurückstellung der jeweili-

gen Schutzzwecke rechtfertigen (vgl. hierzu: BVerwG, Urt. vom 11.12.2003 – 4 CN 10/02).

Soll also die Zulässigkeit der Entlassung aus einem Landschaftsschutzgebiet überprüft werden, ist zunächst anhand der Schutzgebietserklärung zu untersuchen, welchem der in § 26 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG genannten Schutzzwecke (ökologischer Schutz, Besonderheit der Landschaft, Erholungsfunktion) das Landschaftsschutzgebiet dient. In einem zweiten Schritt sind dann die sachlichen Gründe, die eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz rechtfertigen sollen, gegenüberzustellen. Ob diese eine Entlassung rechtfertigen, hängt dann von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab.

Besonders häufig werden die gegenläufigen Planungsabsichten einer Gemeinde als rechtfertigender sachlicher Grund für die Entlassung aus dem Landschaftsschutz angeführt. In diesem Falle ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz zulässig, wenn sich in einer vorausschauenden Prüfung ergibt, dass der Planung keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, die ihre Realisierung auf Dauer oder unabsehbare Zeit unmöglich machen. Der genaue Prüfungsumfang hängt dabei insbesondere von dem Gewicht der betroffenen Belange des Landschaftsschutzes und der bauplanerischen Eingriffsintensität ab.

Buchbesprechungen

1. Erich Gassner

Landschaftsschutzrecht

1. Auflage; Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2012; 32,80 €

Gassner versteht den Begriff „Landschaft“ als eine Art Oberbegriff, unter den sowohl die Natur als Mosaik an Ökosystemen fällt, als auch der von der (freien) Natur geprägte Erholungs- und Erlebnisraum („natürliche Szenerie“). Diese Begrifflichkeit ist nicht ganz unproblematisch, da Natur auch im Siedlungsbereich existiert und insoweit auch vom Naturschutzrecht erfasst wird. Natur ist überall, Landschaft nicht.

Ungeachtet dieses diskussionswürdigen Ansatzpunktes bietet das Handbuch „Landschaftsschutzrecht“ insbesondere für juristische Laien einen Einstieg und Überblick über die rechtlichen Grundlagen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Gassner beschreibt sowohl allgemein die Verfahren, mit Hilfe derer die Vor-

schriften zum Schutz von Natur und Landschaft in die behördliche Entscheidungsfindung einfließen (z.B. UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung), als auch spezielle Verfahrensschritte wie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Ausführlich geht das Werk auf die Einbindung des Natur- und Landschaftsschutzes in fachübergreifende Planungen (Bauleit- und Raumordnungspläne), in Planfeststellungsverfahren und Fachplanungen (z.B. Wasserrecht, Waldrecht) ein. Auch die naturschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, Baugenehmigungen) werden angesprochen.

Ein eigenes Kapitel ist dem Recht auf Erholung in Natur und Landschaft gewidmet, in dem Fragen des Betretungsrechtes und der Verkehrssicherungspflichten behandelt werden.

Außerdem befasst sich der Autor noch mit dem Verbandsklagerecht und der Möglichkeit, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf dem Zivilrechtsweg abzuwehren.

Einen relativ breiten Raum nimmt das Umweltschadensgesetz ein, das in seinen Grundzügen dargestellt wird. Ein Kapitel über Bußgeld- und Strafvorschriften zum Schutz der Natur rundet das Werk ab.

Es liegt auf der Hand, dass auf gut 200 Seiten viele Themen nur gestreift werden können. So hat das „Landschaftsschutzrecht“ hinsichtlich einzelner Themen wie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, des Betretungsrechtes in der freien Natur oder des Umweltschadensrechts durchaus den Charakter eines kompakten Handbuchs, während es für andere Fragen nur einen Einstieg bieten kann.

Dr. Bernd Söhnlein, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

2. Öffentlichkeit beteiligen. Planungsrechtliche Beteiligungsmöglichkeiten heute und in der Perspektive

(Auch) Ein Handbuch für Bürgerinnen und Bürger

Die Studie zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von RA Karsten Sommer im Auftrag der Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen erarbeitet. Sie kann als pdf direkt herunter geladen werden (einfache Titelsuche im Internet) oder ist gegen eine Schutzgebühr von 1,50 € bei der Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen (Heft: 17/139, versand@gruene-bundes-tag.de)

erhältlich. In der Broschüre ist abschließend der Fraktionsbeschluss zu mehr Bürgerbeteiligung für bessere Planung; ein neues Planungsrecht für mehr Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturprojekten abgedruckt.

Die Studie, erschienen im August 2013, enthält eine aktuelle Zusammenstellung über die Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgern und Bürgerinnen sowie Umwelt-(Naturschutz-)Vereinigungen an Planungsverfahren.

In einem allgemeinen Teil werden für alle Planungsverfahren relevante Aspekte dargestellt, wie z.B. besondere Informationsrechte, die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Verwaltungsverfahren und den Fachgesetzen und Klagerechte. Auch die neuen Entwicklungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren werden erläutert. In einer tabellarischen Darstellung wird ein Überblick über die Öffentlichkeitsbeteiligung in den einzelnen Verfahren gegeben. Es werden das Vorhaben, die einschlägigen Fachgesetze, die Art des Verfahrens sowie die Information, ob eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, dargestellt. In einem weiteren Kapitel werden die jeweiligen Verfahrensabläufe kurz beschrieben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung unter Einbeziehung der Beteiligung der Umweltverbände und der Rechtsschutzmöglichkeiten wird schwerpunktmäßig erläutert. Weitere relevante Einflussmöglichkeiten der Öffentlichkeit bei Planungsvorhaben werden in einem letzten Kapitel aufgezeigt.

Die komplexe Materie in einer Übersicht darzustellen, ist dem Autor gut gelungen. Von Planungsverfahren Betroffenen bietet das Handbuch einen Einstieg, sich über die relevanten Abläufe und rechtliche Hintergründe zu informieren.

3. Bielenberg/Runkel/Spannowsky u.a.: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Ergänzbare Kommentar und systematische Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Erich Schmidt Verlag, 2013, 3.896 Seiten in 2 Ordnern, 98 Euro

Das Nachlieferungswerk musste die Kommentierung in den letzten Jahren aufgrund der Novellierung des Raumordnungsgesetzes aktualisieren und nach der notwendigen Anpassung der Landesplanungsgesetze auf den neuesten

Stand bringen. Die drei Nachlieferungen im Jahr 2012 und die bisherigen zwei Nachlieferungen im Jahr 2013 sind daher umfangreich, jedoch unabdingbar, um die Entwicklung im Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder abzubilden. Die Nachlieferungen enthalten nunmehr die Aktualisierung des Hessischen Landesplanungsgesetzes, des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, das Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, das saarländische Landesplanungsgesetz, das Bayerische Landesplanungsgesetz, das Niedersächsische Raumordnungsgesetz und den Landesplanungsvertrag Berlin-Brandenburg. Die noch nicht abgeschlossene Kommentierung des Raumordnungsgesetzes wird in den zentralen Vorschriften (u.a.: §§ 4, 5 sowie 12, 14 ROG) fortgesetzt. Der besondere Verdienst liegt in der Darstellung und Bewertung der jeweiligen Regelungen der Landesgesetze im Rahmen der Kommentierung der Bundesregelung. Hier geht es im Wesentlichen um die Frage, ob das Landesrecht dem Bundesrecht vorgeht bzw. von diesem abweichen darf. Nach wie vor stellt diese Kommentierung für diejenigen, die Fragen zur Raumordnung, insbesondere im Verhältnis zur Fachplanung oder zum Immissionsschutzrecht beantworten müssen, eine fundierte Aufarbeitung der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literaturmeinung dar.

Eines der zentralen Themen im Raumordnungsrecht stellen für Umwelt- und Naturschützer derzeit die Herausgabe und Anwendung von sog. Windenergieerlassen dar. Die Textsammlung in den zwei Bänden enthält daher auch alle bislang ergangenen Erlasse, die bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen oder Fachplänen für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie verwaltungsintern zu beachtende Hinweise enthält und daher bei Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzverbände hierzu berücksichtigt werden sollten. In der Regel werden die Landesverbände bei der Erstellung der Erlasse beteiligt, so dass sich sowohl die positiven Aspekte als auch die bereits bekannten Probleme jeweils in den Stellungnahmen ansprechen lassen. In das Werk aufgenommen wurden zuletzt die Windenergieerlasse von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

Weitere Besprechungen siehe: RdN-Schnellbrief 155 (2009, S. 186) und RdN-Schnellbrief 169 (2011, S. 69/70).

Veranstaltungshinweis

Naturschutz Kompakt Viertägiger Lehrgang zu den rechtlichen und planerischen Grundlagen des projektbezo- gen Naturschutzes

Umweltinstitut Offenbach

Termine: 24.-27.02.2014 Offenbach a.M.

08.-11.09.2014 Offenbach a.M.

Aus der Veranstaltungsankündigung: „Die inhaltlichen Schwerpunkte des Seminars liegen in der Vermittlung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der fachlichen Grundlagen zur planerischen Umsetzung anhand von Praxisbeispielen. Sie erlangen die grundlegenden Fähigkeiten, naturschutzfachliche Gutachten und Pläne zu interpretieren und eigene Planungen mit Vorgaben des Naturschutzes in Einklang zu bringen.“

Zielgruppe: Mitarbeiter von Planungs- und Ingenieurbüros, Naturschutzbeauftragte von Städten und Gemeinden, Behördenvertreter (Naturschutz-, Planungs-, Bau-, Zulassungs- und Genehmigungsbehörden), Vertreter von Verbänden, Vereinen, Vertreter aus Wirtschaft und Industrie, sonstige Interessierte.

Weitere Informationen siehe unter
<http://www.umweltinstitut.de/>

Neue IDUR-Publikation: Praxisleitfaden Umweltschadensrecht

Wenn alle Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts stets beachtet und die Umsetzung von Entscheidungen mit umweltbelastenden Wirkungen immer auf ausreichender Grundlage getroffen würden, bräuchte man keine Regelung zur Sanierung von Umweltschäden. Die Realität sieht freilich anders aus und in diesen Fällen ist die Vermeidung drohender und die Sanierung eingetretener Umweltschäden über die Vorschriften des Umweltschadensgesetzes (USchadG) möglich.

Zwar richtet sich das Umweltschadensgesetz vor allem an die Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung des Schutzes der Umwelt zuständig sind. Zur Effektivierung des Instruments wurden aber auch den anerkannten Umweltverbänden Rechte eingeräumt.

Nicht selten bietet ein Vorgehen nach dem USchadG die einzige Handlungsoption, Schäden von geschützten Arten und Lebensräumen abzuwenden bzw. zu sanieren. Hierzu gehört insbesondere auch die Möglichkeit, behördli-

ches Handeln oder Unterlassen einer gerichtlichen Kontrolle zuführen zu können. Das Gewicht des USchadG als Instrument des Naturschutzes wird in den kommenden Jahren zunehmen.

Dass die Fallzahlen der Verfahren bislang noch recht gering sind, liegt daran, dass die Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Anwendung der Regelungen noch nicht ausreichend bekannt bzw. verständlich sind. Hier setzt die neue IDUR-Publikation an. Sie richtet sich an alle, die bei ihrer praktischen Tätigkeit mit Fragen zu Umweltschäden konfrontiert werden.

Der Praxisleitfaden Umweltschadensrecht bietet einen anschaulichen Einstieg in diesen Teilbereich des Umweltrechts. Anhand realer Praxisbeispiele werden die Haftungsausschlüsse, die rechtlichen Voraussetzungen für Umweltschäden sowie die Zulässigkeit von Umweltschadensanträgen und -klagen der Verbände verständlich dargestellt. Für diese Praxisorientierung steht das Autorenduo: Dr. Bernd Söhnlein ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Andreas Lukas Referendar am Landgericht Koblenz und stellv. Landesvorsitzender des NABU Rheinland-Pfalz. Beide haben bereits mehrfach Umweltschutzverbände aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland bei Umweltschadensfällen begleitet.

Bezug: 17 € gegen Rechnung zzgl. Porto für die Büchersendung über die IDUR-Geschäftsstelle oder über www.idur.de/html/bestellformular.html.

Inhaltsverzeichnis Praxisleitfaden

1. **Einführung:**
Das Umweltschadensrecht in der Praxis
2. **Grundlagen**
 - 2.1 Welche Tätigkeiten erfasst das Umweltschadensgesetz?
 - 2.2 Welche Haftungsausschlüsse bestehen?
3. **Umweltschäden**
 - 3.1 Anwendbarkeit des Umweltschadensrechtes (Abgrenzung zum Fachrecht am Beispiel des Artenschutzrechtes)
 - 3.2 Erhebliche Biodiversitätsschäden gemäß § 19 BNatSchG
 - 3.2.1 Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
 - 3.2.2 Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - 3.2.3 Tierarten des Anhangs II FFH-RL und deren Lebensräume

- 3.2.4 Die Vogelarten des Anhangs I der VS-RL, die regelmäßigen Zugvögel sowie die Lebensräume beider
- 3.2.5 Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL plus deren Lebensräume
- 3.2.6 Erheblichkeitskriterium
- 3.2.7 Enthftung
- 3.3 Erhebliche Gewässerschäden gemäß § 90 WHG
- 4. Die Verantwortlichkeit des Schadensverursachers**
- 5. Die Sanierung von Umweltschäden**
 - 5.1 Initiativrecht der Umweltverbände
 - 5.2 Beispiel für einen Umweltschadensantrag
 - 5.3 Sanierungsmaßnahmen
- 6. Rechtschutz**
 - 6.1 Umweltverbände
 - 6.1.1 Zulässigkeit der Umweltschadensklage
 - 6.1.2 Begründetheit der Umweltschadensklage
 - 6.2 Betroffene
- 7. Literaturtipps zur Vertiefung**

Der Leitfaden wurde finanziell unterstützt durch die **Naturstiftung David** des BUND Thüringen.

IDUR - intern

In der diesjährigen Mitgliederversammlung wurden neben den satzungsgemäßen Formalien zahlreichen Anregungen und Ideen besprochen, die wir im laufenden und nächsten Jahr angehen wollen. Aus den Mitgliedsverbänden kamen hilfreiche Hinweise, die wir an dieser Stelle nochmal ausdrücklich erwähnen wollen:

Die IDUR-Publikationen werden von den Mitgliedsverbänden als wertvolle Hilfe bei der praktischen Umsetzung des Umweltrechts bewertet. Allerdings kommt die Information über die IDUR-Publikationen noch nicht flächendeckend bei der Basis an. Deshalb unsere Bitte:

- **Veröffentlichen Sie IDUR-Anzeigen in Ihren Verbandszeitschriften!**

Aktuell möchte ich Sie auf das fundierte und ausführliche „Recht der Natur“-Sonderheft Nr. 68 von Andreas Lukas und Bernd Söhnlein zum Umweltschadensrecht hinweisen (s. dessen Vorstellung in diesem Schnellbrief).

- **Das RdN-Sonderheft „Umweltschadensrecht“ ist in unserer Geschäftsstelle erhältlich.**

Gerne senden wir Ihnen für Ihre Verbandspublikationen eine Anzeige zu.

Der RdN-Schnellbrief soll NichtjuristInnen zu aktuellen, praxisrelevanten Fragestellungen eine rechtliche Hilfestellung bieten. Deshalb ist es wichtig, dass Praxisfälle und der rechtliche Umgang mit diesen dargestellt werden. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass auch die Mitglieder solche Beiträge veröffentlichen können. Deshalb unsere Bitte:

- **Senden Sie uns entsprechende Beiträge für den Schnellbrief ein bzw. machen Sie im Verband bekannt, dass es die Möglichkeit der Veröffentlichung gibt.**

Auch im nächsten Jahr wird IDUR wieder ein bundesweites Seminar zu aktuellen Problemen des Umweltrechts durchführen.

- **Bitte merken Sie sich bereits folgenden Termin vor: 29. März 2014 in Frankfurt/M**

Nicht zuletzt möchte ich Ihnen mitteilen, dass unsere Suche nach einem hauptamtlichen juristischen Mitarbeiter erfolgreich war: Seit dem 01.08.2013 bereichert Klaus Stracke die Geschäftsstelle und steht Ihnen für die Anfragen zur Verfügung. Hr. Stracke ist montags und dienstags in der Geschäftsstelle erreichbar. Fr. Monika Mischke steht dienstags und donnerstags für alle organisatorischen Fragen zur Verfügung.

Im Sinne erfolgreicher Aktivitäten im Umweltschutz

verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

U. Philipp-Gerlach, Vorsitzende

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Monika Mischke. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **LeserInnenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei LeserInnenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671